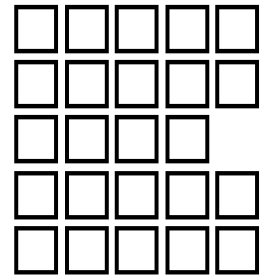


Stadt Erlangen  
-Amt für Sport und  
Gesundheitsförderung-



**Richtlinien für ein  
Sonderprogramm  
zur Bezuschussung von  
Bau- und Sanierungsmaßnahmen  
im Rahmen der  
städtischen Sportförderung**

## Inhaltsverzeichnis

### **Präambel**

#### **A. Allgemein**

1. Grundsätzliche Regelungen
2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

#### **B. Fördervoraussetzungen**

1. Besondere Voraussetzungen für Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Sonderprogrammes
2. Kriterien für förderungsfähige Maßnahmen
3. Bindungsfrist

#### **C. Förderung**

1. Zuschusshöhe
2. Entscheidung über Förderung

#### **D. Antragstellung**

1. Grundsätzliche Regelungen
2. Antragsfrist

#### **E. Auszahlung von Zuschüssen**

#### **F. Inkrafttreten**

## Präambel

Die Stadt Erlangen ist bestrebt, die infrastrukturelle Zukunftsfähigkeit des organisierten Sports in Erlangen zu unterstützen.

Erlangen strebt eine Klimaneutralität bis zum Jahr 2030 an, die mit dem „Klima-Aufbruch in Erlangen“ betitelten Sofortmaßnahmenkatalog einen Auftakt genommen hat.

Gerade im Hinblick auf die anstehenden Herausforderungen des Klimawandels und der damit einhergehenden Maßnahmen zur Verbesserung von energetischen Rahmenbedingungen und/oder ökologischen Aufwertungen der vorhandenen Sportanlagen der Erlanger Sportvereine soll ein kommunales Sonderprogramm zur Förderung der Bau- und Sanierungsmaßnahmen hierfür den Grundstein legen.

Das Sonderprogramm legt seinen Schwerpunkt auf energetische Sanierungen und ökologische Aufwertungen der Vereinssportanlagen. Außerdem soll es sich um herausragende, über das normale Maß hinausgehende Bau- und Sanierungsmaßnahmen von Sportvereinen handeln.

## A. Allgemein

### 1. Grundsätzliche Regelungen

Bei den Zuwendungen im Rahmen des Sonderprogrammes handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet, Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden. Die Gewährung einer Förderung im Einzelfall beinhaltet keinen Anspruch auf dauerhafte Unterstützung.

Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Stadt ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der zweckgemäßen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen.

Die Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf Antrag (siehe Teil D) gewährt.

### 2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1 Förderberechtigt sind Sportvereine, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Der Verein muss seinen Sitz in der Stadt Erlangen haben und Mitglied des Sportverbandes Erlangen e.V. oder eines anerkannten Fachverbandes (BLSV, BVS, BSSB, DAV, NaturFreunde Deutschland) sein.
- b) Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens zwei Jahre im Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig sein.
- c) Vom Verein ist ein Mindestbeitrag in Höhe von 50,00 € jährlich für erwachsene Mitglieder zu erheben.

2.2 Förderberechtigt sind zudem Sportvereine, Sportgruppen und in Erlangen ansässige Ortsgruppen o.ä. (z.B. DLRG, BRK), die vom Sportausschuss und Sportbeirat als besonders förderwürdig anerkannt worden sind.

## **B. Fördervoraussetzungen**

### 1. Besondere Voraussetzungen für Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Sonderprogrammes

1.1 Das zu bebauende Grundstück muss entweder im Eigentum des Förderungsberechtigten oder durch einen mindestens noch 25 Jahre, nach Fertigstellung der Baumaßnahme, laufenden nicht ordentlich kündbaren Pachtvertrag bzw. Erbbaurechtsvertrag gesichert sein.

1.2 Bei Baumaßnahmen ist eine Energie- und Umweltberatung in Anspruch zu nehmen. Eine erste Beratung kann die Stadt Erlangen und/oder die Erlanger Stadtwerke geben. Ein entsprechender Bericht ist dem Antrag beizufügen.

1.3 Die Notwendigkeit der zu fördernden Maßnahme ist schriftlich zu begründen.

1.4 Zuschüsse dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn und solange der Bedarf für eine Bezuschussung gegeben ist, da ansonsten das Vorhaben nicht oder nicht in dem nach Prüfung durch die Stadt Erlangen zuschussfähigen Umfang durchgeführt werden kann.

1.5 Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen des Bundes oder des Freistaates Bayern sind entsprechende Zuschussanträge zu stellen.

1.6 Eine Förderung erfolgt nur, wenn das Vorhaben bei Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Nicht förderfähig sind Maßnahmen deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist oder die den Förderungsberechtigten auf Dauer voraussichtlich zu hoch belasten.

### 2. Kriterien für förderungsfähige Maßnahmen

2.1 Die Maßnahme übersteigt eine Investitionssumme von 750.000 €.

2.2 Die Maßnahme wirkt in erheblichem Umfang in den Stadtteil und unterstützt/verbessert die Möglichkeiten für Sport, Bewegung und Gesundheit für die Bevölkerung bzw. Vereinsmitglieder erheblich.

2.3 Es werden die Aspekte Inklusion, demographischer Wandel, Integration sowie soziale Maßnahmen in besonderer Weise berücksichtigt.

2.4 Energetische und ökologische Kriterien zur Unterstützung der Klimaanpassung erhalten eine herausragende Bedeutung und haben Vorbildcharakter.

### 3. Bindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt 25 Jahre.

Die Förderung wird nur für die Dauer der Nutzung der Bau- oder Sanierungsmaßnahme als solche gewährt.

Bei Wegfall dieser Nutzung ist der Förderbetrag, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, anteilig zurückzuzahlen.

## **C. Förderung**

### 1. Zuschusshöhe

Ein Eigenanteil von mindestens 10 v.H. der Investitionssumme verbleibt beim Sportverein.

Unter Berücksichtigung der Förderungsprogramme des Bundes und des Freistaates sowie Mittel weiterer Fördergeber erfolgt die restliche Förderung über einen städtischen Zuschuss.

## 2. Entscheidung über Förderung

2.1 Mit den eingehenden Anträgen im Rahmen des Sonderprogramms nach diesen Richtlinien gibt ein vorberatendes Gremium eine Empfehlung ab, das sich wie folgt zusammensetzt:

- Oberbürgermeister oder Vertretung
- Drei Vertretungen der Erlanger Sportvereine, bestehend aus der/dem 1. Vorsitzende/n und den beiden Stellvertreter\*innen des Sportverbandes Erlangen
- Eine Vertretung des Bayerischen Landes-Sportverbandes
- Eine Vertretung der Sportverwaltung

Das Gremium wird vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung einberufen.

2.2 Die endgültige Entscheidung über die Gewährung der Förderung begutachtet der Sportausschuss und beschließt der Stadtrat.

## **D. Antragstellung**

### 1. Grundsätzliche Regelungen

Förderungen nach den Abschnitten B werden nur auf Antrag des Hauptvereins gewährt.

Anträge sind beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung der Stadt Erlangen einzureichen. Hierbei sind die herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

Bei Antragstellung sind alle für die Förderung erheblichen Tatsachen anzugeben und die vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung angeforderten Nachweise vorzulegen. Bei Anträgen sind die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw.

Überschussrechnung des zuletzt verfügbaren Jahres, Belege über vorhandene finanzielle Reserven, die Wirtschaftspläne der nächsten zwei Jahre, ein detaillierter Finanzierungsplan, Kostenberechnungen und Baupläne, Grundstücksverträge, etc. vorzulegen.

### 2. Antragsfrist

Geplante Maßnahmen, die die Voraussetzungen des Sonderprogramms erfüllen, sollen bis zum 31. Mai des Vorjahres beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung angezeigt werden, damit sie in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt und die erforderlichen Haushaltsmittel beantragt werden können. In diesem Zusammenhang ist die Benennung eines konkreten Maßnahmenbeginns erforderlich.

Für die Bezuschussung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Sonderprogramms gemäß Abschnitt B gilt die folgende Antragsfrist im jeweiligen Haushaltsjahr:

**bis 01. Februar**

Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist. Anträge die nach Ablauf der Frist im laufenden Kalenderjahr eingehen, werden im folgenden Haushaltsjahr bearbeitet.

## **E. Auszahlung von Zuschüssen**

Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nur nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise auf das Bankkonto des Förderungsberechtigten.

## **F. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Stadtrates Erlangen vom 22. Juli 2021 in Kraft.  
Das Sonderprogramm wird auf eine Laufzeit von 5 Jahren ab Inkrafttreten befristet.